

Fanny und Felix Mendelssohn-Gesellschaft-Hamburg e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fanny und Felix Mendelssohn-Gesellschaft-Hamburg e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Fanny und Felix Mendelssohn-Gesellschaft-Hamburg e. V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Andenkens an Fanny und Felix Mendelssohn und ihre Familie sowie an beider Werk.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung der nationalen und internationalen Fanny Hensel- und Felix Mendelssohn-Bartholdy-Forschung, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veranstaltungen und öffentliche Aufführungen, Vorträge und Konzerte, wissenschaftliche Projekte in Zusammenarbeit mit musikwissenschaftlichen Hochschulen und Musikwissenschaftlern, insbesondere Vorbereitung und Durchführung von musikwissenschaftlichen Symposien und Fachvorträgen und die Vermittlung von musikalischem und musikgeschichtlichem Basiswissen und Vertiefung bereits bestehender Kenntnisse durch alters- und wissensgerechte Führungen, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen für alle Altersgruppen, die im Zusammenhang mit dem Leben und Wirken der Mendelssohn-Geschwister stehen und durch den Aufbau einer Fanny und Felix Mendelssohn Gedenkstätte in Hamburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. In dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Auch Personenvereinigungen haben nur eine Stimme, die durch den berechtigten Vertreter ausgeübt wird.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen;
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen in der Person des Mitglieds liegenden Grundes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die ausgeschiedenen Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des jährlichen Mitgliedermindestbeitrages.
2. Der Vorstand kann für minderbemittelte Mitglieder, Studenten und Schüler eine Ermäßigung des Beitrages beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten an sich ziehen. Ihr obliegen neben den in §§ 4 und 5 geregelten Aufgaben insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die juristische Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,

- d) die Beschlussfassung über die Budgetplanung,
- e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge des Vorstands oder aus Reihen der Mitglieder,
- g) die jährliche Entlastung des Vorstands,
- h) die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds nach §§ 4 Abs. 3 c)
- i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen, die den Jahresbericht und die Jahresschlussrechnung des Vorstands entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen hat.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem innerhalb von sechs Wochen abzuhalten, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands oder seine/n Stellvertreter/in schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf das Vereinsvermögen sind dem Vorstand schriftlich so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass sie in die Einladung zur Versammlung aufgenommen werden können.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der/die

Schriftführer/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, führt das Protokoll.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied des Vereins durch schriftliche Erklärung zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Wahl en bloc oder in Einzelwahlgängen erfolgen soll. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstands, dessen Amtsdauer derjenigen entspricht, die dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied noch zugestanden hätte.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

4. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Schriftführer/in vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder von ihr übernommen sind. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Rechnungsprüfung**

Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnung und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf drei Jahre gewählt. Die schriftlichen Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird nach einem Monat eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einberufen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf im ersten Fall einer Mehrheit von 2/3, im zweiten Fall der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Carl-Toepfer-Stiftung-Hamburg, die es im Sinne der Gemeinnützigkeit ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Pflege des Werkes von Fanny und Felix Mendelssohn zu verwenden hat. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
4. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.